

**UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG  
IM VEREINFACHTEN VERFAHREN**

**evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.  
Windpark Kettlasbrunn 3**

**TEILGUTACHTEN  
BRANDSCHUTZ INKL. RISIKOANALYSE**

**Verfasser:  
Ing. Martin Swoboda**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,  
WST1-UG-67

## 1. Einleitung:

### 1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H beabsichtigt in der Gemeinde Mistelbach durch Teilrepowering die Errichtung und den Betrieb des Windparks Kettlasbrunn 3.

Dabei sollen 17 der 20 genehmigten und bestehenden Windenergieanlagen (WEA) des Windparks Kettlasbrunn (ENERCON E-70/E4, 2 MW, Nabenhöhe 113,5 m) rückgebaut und durch 12 moderne Windenergieanlagen ersetzt werden. Drei Anlagen des Windparks Kettlasbrunn bleiben bestehen. Die Kapazitätserweiterung beträgt 52,4 MW.

Windpark (Stand)	Leistung [MW]
Kettlasbrunn (verbleibt)	6,0
Kettlasbrunn (Rückbau)	34,0
<b>Summe Bestand</b>	<b>40,0</b>
Kettlasbrunn 3 (Neu)	86,4
<b>Summe Neu + verbleibt</b>	<b>92,4</b>
<b>Summe Änderung</b>	<b>52,4</b>

Tabelle: Windpark Kettlasbrunn 3 Engpassleistung Übersicht

Folgende Windenergieanlagen sind neu geplant:

- 12 WEA der Type Vestas V172-7.2MW mit einer Nennleistung von jeweils 7,2 MW, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Nabenhöhe von 175 m.

Zum Vorhaben gehören weiters die Errichtung und der Betrieb der windparkinternen 30kV-Mittelspannungs-Erdkabelsysteme, der Eiswarnschilder, der Kompensationsanlagen und SCADA-Gebäude sowie der Wege und Kranstellflächen. Von der Verkabelung sowie Teile der Zuwegung bzw. der Eiswarnleuchten sind zusätzlich die Gemeinden Sulz im Weinviertel und Gaweinstal betroffen.

Im Zuge des gegenständlichen Vorhabens sind für die Zuwegung, die Verlegung der Netzableitung, sowie teilweise für Kranstellflächen und Anlagenfundamente, Rodungen erforderlich. Dabei kommt es zu temporären Rodungen (1,86 ha) und permanenten Rodungen (0,41 ha).

Die elektrotechnische Vorhabensgrenze bildet der Netzanschlusspunkt im Umspannwerk Kettlasbrunn Süd, konkret die Kabelendverschlüsse.

Die bautechnische und verkehrstechnische Vorhabensgrenzen bilden die Anschlüsse an das Landesstraßennetz, sämtliche übergeordnete Straßen sind nicht Teil des Vorhabens.

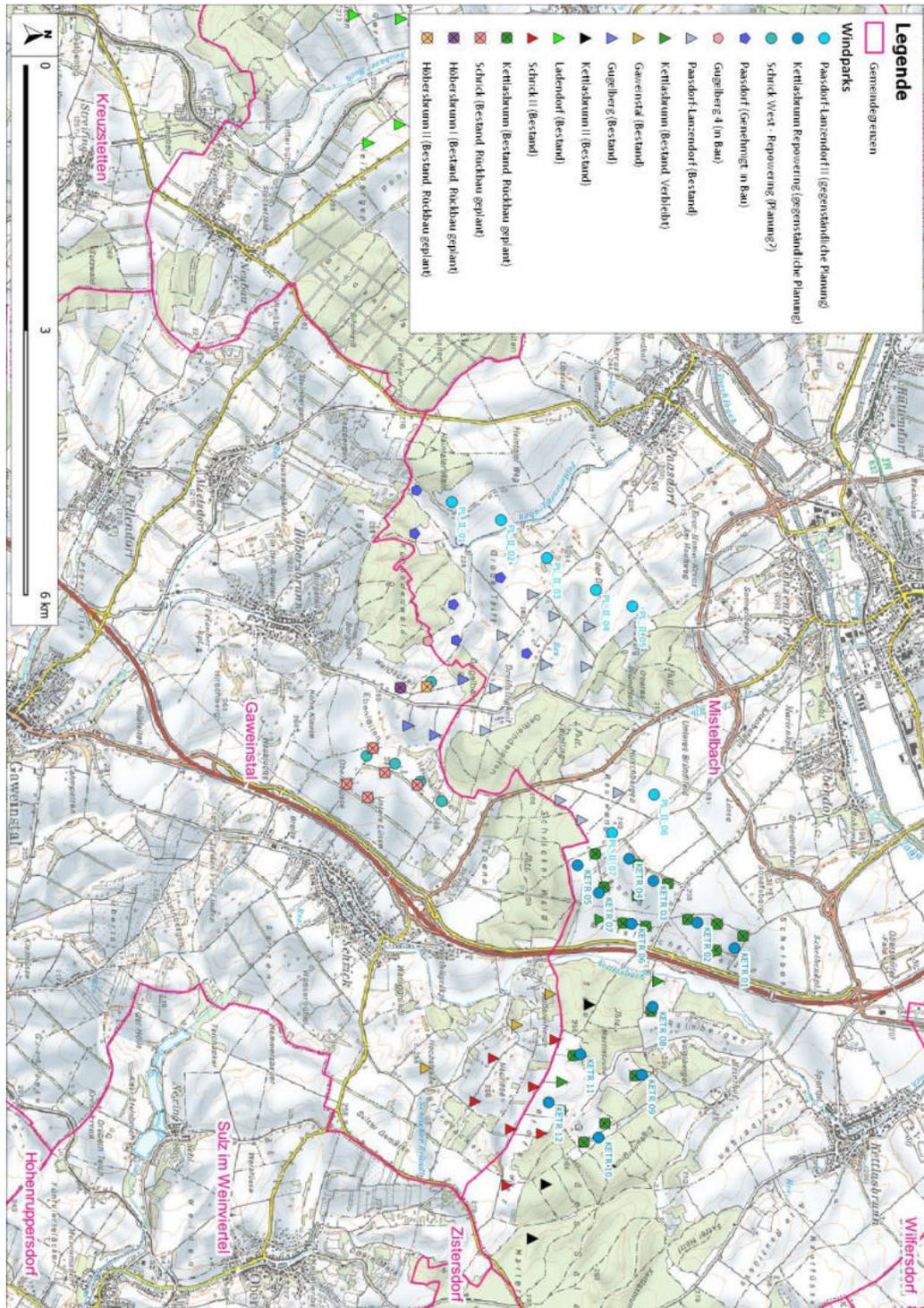


Abbildung: Übersicht Projektgebiet

## 1.2 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

*... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).*

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

*.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:*

- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>), Methan (CH<sub>4</sub>), Distickstoffoxid (N<sub>2</sub>O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>) und Stickstofftrifluorid (NF<sub>3</sub>), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
  - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
  - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
  - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*

3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

## 2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

Dem Sachverständigen wurden die Unterlagen mit NÖ Box am 05.06.2024 mit der Aufgabenstellung in der Form eines e-mails übermittelt und zum download freigegeben.

Mit Schreiben Land NÖ vom 05.02.2025 und 27.05.2025 wurden neuerlich Unterlagen zum Download übermittelt.

In Verzeichnis unterhalb **rot** gehalten sind die neu übermittelten Unterlagen!

Nr.	Plantitel	Dokumentnummer	Einlage Nr.	Datum
1	Inhaltsverzeichnis	00.00.00-00 <b>00.00.00-02</b>	A.01	-
2	Vorhabensbeschreibung	B.01.01.00-00 <b>B.01.01.00-03</b>	B.01	Mai 2024 <b>Jänner 2025</b>
3	Übersicht Vorhaben	B.02.01.00-00 <b>B.02.01.00-01</b>	B.02	20.04.2024 <b>02.10.2024</b>
4	Lageplan Windpark	B.02.02.00-00 <b>B.02.02.00-01</b>	B 02	15.04.2024
5	Detailpläne - Anlagenstandorte	B.02.03.00-00 <b>B.02.03.00-01</b>	B 02	15.04.2024

6	Allgemeine Beschreibung EnVentus™	B.03.01.00-00	B 03	21.09.2022
7	Herstellereklärung zur Gültigkeit von bestehenden Dokumenten für die EnVentus™ Plattform	C.05.09.00-00	C.05	20.07.2023
8	Stellungnahme Eser Trafo	C.05.10.00-00	C 05	18.11.2019
9	Allgemeine Beschreibung EnVentus™ Brandschutz der Wind- energieanlage	C.05.25.00-00	C 05	10.01.2022
10	Brandschutzkonzept TÜV Süd	C.05.26.00-00	C 05	22.01.2022
11	Konvolut aus Stellungnahmen	C.05.27.00-00	C 05	27.09.2021
12	Maßnahmen an Vestas WEA der EnVentus Plattform zur Erlangung einer Ausnahme-bewilligung nach § 11 Elektro-Technik-Gesetz (ETG) für den Windpark Deutsch-Wagram 2 „Enventus Plattform mit CHT“	C.05.29.00-00	C 05	05.08.2022
13	Eventus Generisches Brandschutz- konzept EnVentus	C.05.30.00-00	C 05	31.05.2022
14	WEA Risikoanalyse für Behördenein- reichung Ausnahmegewilligung	C.05.23.00-00	C 05	12.05.2022

### Beurteilungsgrundlagen des Sachverständigen

1.	Arbeitsstättenverordnung BGBl.II Nr. 324/2014.
2.	DFV Fachempfehlung „Einsatzstrategien an Windenergieanlagen 16.05.2012
3.	Windenergieanlagen (WEA) Leitfaden für den Brandschutz VdS 3523 : 2008-07 (01)
4.	Merkblatt für die Feuerwehr im Hinblick auf den brandschutztechnischen Einrichtungen und die Standard – Einsatz –Maßnahmen WEA NÖ Landesfeuerwehrverband
5.	TRVB 152 S 25 Gaslöschanlagen
6.	TRVB 123 S 25, Automatische Brandmeldeanlagen
7.	TRVB 114 S 22 Anschaltebedingungen automatischer Brandmeldeanlagen an die öffentlichen Feuerwehren
8.	TRVB B 110 15 Brandschutz in Kabel- und Installationsschächten Stand 04/2021
9.	TRVB O 117 24 Betrieblicher Brandschutz – Ausbildung

10.	TRVB O 104 17 Brandgefahr bei Feuer- und Heißarbeiten
11.	TRVB O 119 21 Organisatorischer Brandschutz
12.	TRVB O 121 25 Brandschutzpläne für den Feuerwehreinsatz

### **3. Fachliche Beurteilung:**

Das Teilgutachten wird für die Errichtungsphase, die Betriebsphase und die Störfallbeurteilung, gegliedert in Befund-Gutachten-Auflagen, erstellt.

1. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?
2. Sind die der Beurteilung des Brandrisikos in den übermittelten Unterlagen zugrunde gelegten Annahmen plausibel, schlüssig und nachvollziehbar und im Vorhaben umgesetzt?
3. Übersteigt die Gefährdung, welche von dem beantragten Vorhaben infolge des Brandrisikos ausgeht, das allgemein gesellschaftlich akzeptierte Risiko?
4. Gibt es aus Ihrem Fachbereich Bedenken gegen das Vorhaben, wenn ja, welche?

#### **Befund:**

Herr Ing. Martin Swoboda von der TÜV Austria GmbH wird am 06. Juni 2024 (WST1-UG-67/007-2024) im Verfahren gemäß § 5 iVm den §§ 17ff, 18b, 18c und 20 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) betreffend das Vorhaben „Windpark Kettlasbrunn 3“ zum Sachverständigen für den Fachbereich Brandschutz inkl. Risikoanalyse am bestellt.

Auf Basis der am 05.06.2024 und am 05.02.2025, bzw. 27.05.2025 übermittelten Unterlagen und der mit 12.06.2024 durchgeführten Vollständigkeitsprüfung ergibt sich nachfolgender Befund.

Anmerkung: Die fünf in Rot geschriebenen Plantitel, die im Punkt 2 genannt und neu übermittelt wurden, haben keinen nennenswerten Auswirkung auf die Erstellung dieses Gutachtens.

Die zitierten vorgelegten Unterlagen wurden gelesen und werden für die Gutachtenerstellung herangezogen.

Zu 3.1. Das Inhaltsverzeichnis gibt einen passenden Überblick der mit Download bereitgestellten Unterlagen.

Zu 3.2. In der Vorhabensbeschreibung vom Jänner 2025 dokumentiert ImWind Operations GmbH auf 32 Seiten das gesamte Vorhaben ausführlich. Dem Brandschutz ist in diesem Dokument kein Kapitel gewidmet.

Zu 3.3. In der Kurzbeschreibung des Vorhabens wird mit der Hilfe von Plänen das Projekt dargestellt.

Zu 3.4. Im Lageplan werden die WEA im Detail mit allen rundum Gegebenheiten dargestellt. Die Seite mit Plandatum vom 15.04.2024 beschreibt die Standorte der WKA.

Zu 3.5. In den Detailplänen wird jeder Standort im Maßstab 1:1.250 im WP Kettlasbrunn 3 umfangreich beschrieben und mit dem Plan werden alle wichtigen Bereiche für die WEA dargestellt.

Zu 3.6. Allgemeine Beschreibung EnVentus™ Brandschutz der Windenergieanlage Dokumentenr.: 0112-2836 V01 vom 21.09.2022 wird im Punkt 6.11 der Bereich Brandschutz/Erste Hilfe beschrieben.

Zu 3.7. In der Herstellererklärung wird im Punkt 14 auf weitere geltende Vestas Brandschutzdokumente verwiesen.

Zu 3.8. In der Stellungnahme wird der Schutz des verbauten Trafos mit Hilfe einer automatischen Branddetektion und der automatischen Löschanlage mit Hilfe des Löschmittels Novec 1230 beschrieben.

Zu 3.9. In dem Dokument der Fa. Vestas mit der Bezeichnung „Allgemeine Spezifikation des Vestas-Brandschutzes für EnVentus™ Windenergieanlagen“ wird im Punkt 5 bis 8 der Brandschutz abgehandelt und das gesamte Brandschutzsystem in der WEA beschrieben.

Zu 3.10. Im Brandschutzkonzept TÜV Süd vom 31.05.2022 wird für die WEA der Fa. Vestas der Bauliche,- Technische und Organisatorische Brandschutz beschrieben. Es wird der Vorbeugende und der Abwehrende Brandschutz erklärt und es werden die Schutzziele definiert.

Zu 3.11. In dem 124-seitigen Dokument (Konvolut an Stellungnahmen für die Behörde) wird im Punkt 5 das Brandverhalten des Trossenkabels beschrieben.

Zu 3.12. In dem Dokument wird beschrieben, warum für den Anlagentyp eine Ausnahmebewilligung möglich ist. Der Brandschutz wird in dem Dokument ausführlich dokumentiert.

Zu 3.13 Im Generischen Brandschutzkonzept der Fa. TÜV Süd wird der Brandschutz bei Windkraftanlagen allgemein beschrieben, im Detail im Brandschutzkonzept Anlage C.05.26.00-00.

Zu 3.14. Die Fa. Vestas versucht mit der Risikoanalyse alle möglichen Gefahren zu beschreiben und hat diese farblich bewertet.

### **Gutachten:**

Beantwortung der im Punkt 3 „Fachliche Beurteilung“, beschriebenen Fragestellung:

Zu Frage 3.1

Die eingereichten Unterlagen entsprechen dem Stand der Technik und alle für den Bereich Brandschutz geforderten Normen und Richtlinien werden eingehalten.

Zu Frage 3.2

Die Annahmen sind plausibel in den Unterlagen erklärt und schlüssig und nachvollziehbar in dem Projekt umgesetzt.

Zu Frage 3.3

Durch die im Punkt „Auflagen“ beschriebenen Auflagen ist das Brandrisiko im Bereich des allgemein gesellschaftlich akzeptierten Risikos angelegt.

Zu Frage 3.4

Gegen das Vorhaben gibt es seitens des unterzeichnenden Sachverständigen keine Bedenken in Bezug auf den Themenbereich Brandschutz.

**Auflagen:**

Bei projektgemäßer Ausführung wären nachfolgende Auflagen vorzuschreiben:

1. Die Brandmeldeanlage und die automatische Löschanlage sind durch eine akkreditierte Inspektionsstelle einer Abnahmeprüfung gemäß anerkannten Regeln der Technik zu unterziehen. Seitens des Sachverständigen ist hinzuzufügen, dass die Löschanlage nicht nur als Raumschutz der Gondel ausgeführt werden darf. Es sind die Schaltschränke in der Gondel und im Turmfuß mit einem automatisch auslösenden Löschesystem zu versehen.
2. Die Vorgehensweise bei Löschmaßnahmen sowie die Löschwasserlogistik sind im Zuge der Erstellung des Notfallplanes vor Inbetriebnahme nachweislich mit der zuständigen Feuerwehr festzulegen.



**Datum: 28.05.2025**

**Unterschrift: Martin Swoboda**